



---

## **Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Gemeinde Saal im Ortsteil Neuendorf (Hafenbenutzungsentgeltsatzung Neuendorf)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 190), in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Saal am 28.07.2020 die Hafenbenutzungsentgeltsatzung Neuendorf der Gemeinde Saal beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens Neuendorf in der Gemeinde Saal.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen, die Kai- und sonstigen Hafenanlagen sowie die Caravan- und PKW-Stellplätze des öffentlichen Hafens Neuendorf. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

### **§ 2 Entgeltarten**

- (1) Für die Benutzung des Hafens sind
  - Hafengeld
  - Liegegeld
  - Kaibenutzungsgeld
  - Stand- und Parkentgelte
  - Entgelte für Serviceeinrichtungen und Zusatzentgelte
  - Entsorgungsentgelt

entsprechend diesen Bestimmungen zu entrichten.

### **§ 3 Entgelterhebung und Fälligkeit**

- (1) Für die Nutzung des Hafens und seiner Anlagen sind Entgelte nach diesen Bestimmungen zu entrichten.



- 
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
  - (3) Die Entgelte sind vorab unmittelbar nach Ankunft bzw. vor Nutzung der Einrichtungen beim Hafenmeister zu entrichten.
  - (4) Die Entgelte sind bringepflichtig.
  - (5) Jahrespauschalen können auf Antrag in 2 Raten gezahlt werden. Sie sind in der 1. und 27. Woche des laufenden Jahres im Voraus zu zahlen.
  - (6) Für die Entrichtung der Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

#### **§ 4 Umsatzsteuerpflicht**

- (1) Die Betreuung des Hafens der Gemeinde Saal im Ortsteil Neuendorf erfolgt umsatzsteuerpflichtig.
- (2) In den in dieser Satzung ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.
- (3) Der Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt entsprechend § 14 Abs. 4 UStG. Bei Rechnungen bzw. Quittungen, die einen Bruttobetrag von jeweils 250,00 € nicht überschreiten, sind die Mindestanforderungen entsprechend § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) einzuhalten.

#### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffsführer bzw. der Fahrzeug- oder Geräewart oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenordnung.
- (2) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (3) Die Anmeldung ist beim Hafenmeister unter Vorlage der Schiffspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
- (4) Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
- (5) Bei Schiffen deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Wird der Nachweis über die beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, wird eine Schätzung durch den Hafenmeister vorgenommen. Die Kosten trägt der Zahlungspflichtige.



## **§ 6 Entgeltbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:
- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
  - b) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.
  - c) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.
  - d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten. Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.
  - e) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.
  - f) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

## **§ 7 Hafengeld**

### **A Entgeltsätze**

- (1) Das Hafengeld ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die das entgeltpflichtige Hafengebiet befahren. Für Fischereifahrzeuge, Angelkähne und Sportboote wird das Hafengeld mit dem Liegegeld verrechnet.
- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:
- a) für Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung und für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports: 0,10 € für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl.
  - b) für sonstige nicht vermessene Fahrzeuge und Geräte, unabhängig von der Anzahl der Ein- und Ausläufe: 0,20 € je m<sup>2</sup> Grundfläche.
  - c) für Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger, Flöße oder sonstige Schwimmkörper sowie Fischereifahrzeuge: 0,20 € je Meter, mindestens jedoch 10,00 €.

### **B Monats- und Jahrespauschalen**

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafentgelte Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Entgelt auf die Pauschale ist nicht statthaft.



(2) Pauschalzeiträume sind:

- a) für die Monatspauschale der Kalendermonat
- b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

(4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Jahrespauschale nach Abs. 5 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen werden. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen.

(5) Für alle unter § 7A genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Pauschale bis zu jährlich

15 Ein- und Ausgängen:	das 10fache
30 Ein- und Ausgängen:	das 15fache
75 Ein- und Ausgängen:	das 25fache
100 Ein- und Ausgängen:	das 40fache
500 Ein- und Ausgängen:	das 45fache

des Einzelentgeltes nach § 7A Abs. 2a) und b).

## § 8 Liegegeld

(1) Das Liegegeld ist für alle nicht nach § 6 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen.

(2) Das Liegegeld beträgt für Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge pro Tag:

Länge in m	Sportboote EUR	sonstige Wasserfahrzeuge EUR
bis 8	5,00	7,00
8 bis 10	7,00	12,00
10 bis 15	10,00	15,00
über 15	15,00	20,00

Bei fortdauernder Benutzung werden pro Monat folgende Entgelte erhoben:

Länge in m	Sportboote EUR	sonstige Wasserfahrzeuge EUR
bis 8	40,00	55,00
8 bis 10	50,00	65,00
10 bis 15	65,00	80,00
über 15	75,00	120,00



## § 9 Kaibenutzungsgeld

- (1) Das Kaibenutzungsgeld wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie des gewerbsmäßigen Angelsports im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Ein- und Ausgang für Fahrgäste im Personenverkehr und beim gewerbsmäßigen Angelsport:
- |                                             |                                               |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| a) Erwachsene:                              | 0,20 € je an/von Bord gehenden Fahrgast       |
| b) Kinder/Schüler/Schwerbehinderte:         | 0,08 € je an/von Bord gehenden Fahrgast       |
| c) Personen beim gewerbsmäßigen Angelsport: | 1,00 € je an/von Bord gehende zahlende Person |
- (3) Vom Kaibenutzungsgeld sind befreit: Kinder unter 4 Jahren sowie von Fahrgästen mitgeführte Kinderwagen und Gepäckstücke.

## § 10 Stand- und Parkentgelte

- (1) Für die Nutzung der landseitigen Flächen und Parkplatzanlagen sind Entgelte zu entrichten. Diese betragen:
- |                                           |                          |                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Stellplatz für Caravans und Wohnmobile | für die ersten 4 Wochen: | 15,00 €/Tag                                                                                                                              |
|                                           | in der 5. Woche:         | 14,00 €/Tag                                                                                                                              |
|                                           | ab der 6. Woche:         | 12,00 €/Tag                                                                                                                              |
| b) Stellplatz für Zeltaufstellfläche      | für die ersten 4 Wochen: | 15,00 €/Tag                                                                                                                              |
|                                           | in der 5. Woche:         | 14,00 €/Tag                                                                                                                              |
|                                           | ab der 6. Woche:         | 12,00 €/Tag                                                                                                                              |
| c) Zeltaufstellfläche                     |                          | 5,00 €/Tag                                                                                                                               |
| d) Stellplätze für KFZ (Parkplatz)        |                          | 1,00 €/angefangene Stunde Parkdauer bis zu maximal 12 h oder 15,00 € Tagespauschale. Die erste angefangene halbe Stunde ist entgeltfrei. |
| e) Winterlager für Boote                  |                          | 150,00 €/pro Wintersaison (November-März)<br>Die Stromverbräuche in diesem Zeitraum sind in dieser Pauschale enthalten.                  |
- (2) Die Entgeltentrichtung zu Abs. 1a), b), c) und e) erfolgt beim Hafenmeister, für die Entgeltentrichtung zu d) ist der bereitgestellte Automat zu nutzen.
- (3) Die Erstattung von Entgelten nach Abs. 1d) für nicht in Anspruch genommene Parkzeit wird ausgeschlossen.
- (4) Das Entgelt nach Abs. 1b) beinhaltet jeweils das Stellplatzentgelt nach Abs. 1d).



## § 11

### Entgelte für Serviceeinrichtungen und Zusatzentgelte

- (1) Die Benutzung der WC-Anlage ist entgeltfrei.
- (2) Die Entgelte für die Wasserentnahme, die Stromentnahme, die Müllentsorgung und die Entsorgung der Chemietoiletten sind in den Stand- bzw. Liegeentgelten enthalten.
- (3) Für die Benutzung der Duscheinrichtungen ist ein Entgelt von 1,00 €/Duschvorgang zu entrichten.
- (4) Für die Benutzung der Waschmaschinen und Trockner ist ein Entgelt von 2,00 € pro Wasch-/Trockengang zu entrichten.
- (5) Hunde, soweit sie auf den unter § 10 Abs. 1a), b), c) und d) genannten Flächen untergebracht sind 2,00 € / Tag.

## § 12

### Ent- und Versorgungsentgelt

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die die Hafenanlagen des Hafens Neuendorf nutzen, ist ein Entsorgungsentgelt gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23.08.2013 - Schiffsabfallentsorgungskostenverordnung (SchAbfkostVO M-V) - zu zahlen. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes je Hafenanlauf ist wie folgt festgelegt:

Grundentgelt: 0,026 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für Schiffe, denen gemäß § 7 (2) Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde: 0,013 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig:  
0,007 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenen Schiffsabfälle sind Maximalmengen festgelegt. Darüber hinaus gehende Entsorgungsmengen werden gegen gesonderten Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

- (2) Für die Schmutzwasserentsorgung der gewerblichen Schifffahrt ist ein Entgelt von derzeit 8,50 € pro angefangene 1000 Liter zu entrichten (Grundpreis: 8,50 €).
- (3) Für Trinkwasser der gewerblichen Schiffe ist ein Entgelt von derzeit 0,50 € pro 100 Liter zu entrichten.
- (4) Für den Stromverbrauch der gewerblichen Schifffahrt (Fahrgastschifffahrt) ist ein Entgelt von derzeit 0,30 €/kWh zu entrichten.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Entgelte dieser Satzung nicht entrichtet.



- 
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Hafenenutzungsentsatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Saal, den 25.08.2020

Pierson  
Bürgermeister



---

#### Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Saal, den 25.08.2020

Pierson  
Bürgermeister



45 34400

34450

34500

34550

45 34600

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Alle Vervielfältigung gehen z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.  
 © GeoInfo-DE 2014  
 Ausdrucken und Vervielfältigen von Daten des Liegenschaftskatasters sind genehmigungs- und kostenpflichtig.  
 Kontakt: GeodatenService@lkr-vn.de  
 2014

23000

23050

22800

22850

22600

22650

22400

22450

22200

22250

22000

22050

21800

21850

45 34400

34450

34500

34550

45 34600

öffentlicher Strand

öffentliche Slipanlage

öffentliche Stellplatzanlage

Spülfeld

öffentlicher Kranplatz

Vereinsgebäude

Funktionsgebäude

WC-Anlage mit Duschen

öff. Straße "Hafenweg"

Liegeplätze "Wassersport- und Umweltfreunde e. V."

Passagierschiffahrt

